

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27.

Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuzuf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28.

Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

§ 29.

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§ 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit beratender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§ 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmeneinheit gefaßt.

Ausschüsse
im
Allgemeinen